



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 307/2021
vom 29. Oktober 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/546]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/891 der Kommission vom 2. Juni 2021 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den dritten Bezugszeitraum (2020-2024) und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/903 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2006 vom 2. Juni 2006 gilt die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 nicht für Liechtenstein.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/903, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/891 der Kommission ⁽²⁾ aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 66xi (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/903 der Kommission) folgende Fassung:

„**32021 D 0891**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/891 der Kommission vom 2. Juni 2021 zur Festlegung unionsweit geltender Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz für den dritten Bezugszeitraum (2020-2024) und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/903 (ABl. L 195 vom 3.6.2021, S. 3)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/891 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. Oktober 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 3.6.2021, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 144 vom 3.6.2019, S. 49.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE
